

Hiermit erteile ich, _____

Rechtsanwältin Figen Gotthardt
Fachanwältin für Familienrecht
Wolkenburgstr. 8, 53604 Bad Honnef
Telefon: 02224-901576
www.kanzlei-gotthardt.de info@kanzlei-gotthardt.de

in Sachen:

wegen:

Aktenzeichen:

Vollmacht

zur Vertretung meiner Interessen in meiner **Familienrechtsangelegenheit** gem. §§ 81 ff. ZPO; § 114 Abs. 5 FamFG.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere

1. zur außergerichtlichen Vertretung;
2. zur Antragstellung auf Scheidung der Ehe; in Scheidungsfolgesachen sowie sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes;
3. zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen;
4. zur Antragstellung auf Auskunftserteilung über Leistungen, Anwartschaften und Aussichten einer Versorgung im Rahmen des Versorgungsausgleichs für mich und meinen Ehegatten sowie ggf. die Bereiterklärung abzugeben.
5. zur Beantragung von Verfahrenskostenhilfe. Die Bevollmächtigung endet, wenn über die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe rechtskräftig entschieden ist, also der Antrag abgewiesen wurde oder die Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde. Eine Vertretung in dem VKH-Prüfungsverfahren und Nachverfahren ist von dieser Vollmacht nicht erfasst und damit ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Bevollmächtigte ist berechtigt, einen Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des Beschlusses zu erklären, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf Rechtsmittel, Anschlussmittel zu verzichten sowie Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen. Sie ist berechtigt, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich insbesondere auch auf Kostenfestsetzungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren. Weiterhin umfasst sie die Befugnis, Geld, Wertsachen oder Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ich bin gemäß § 49 b Absatz 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

....., den
(Ort)

.....
(Unterschrift)